# BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## vom 8. April 2003

## über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 — Einzelplan VIII — Bürgerbeauftragter

(2003/415/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2002) 405 — C5-0248/2002),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2001 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0538/2002) ([1]),

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0538/2002),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0087/2003),

— gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ([2]) und Artikel 50 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 ([3]),

— gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0101/2003/rev1),

1. erteilt dem Bürgerbeauftragten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;

2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und dem Bürgerbeauftragten zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

*der Generalsekretär* — *Der Präsident*

Julian PRIESTLEY — Pat COX

([1]) ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.
([3]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.